

Satzung – Freunde der Katholischen Theresianschule in Berlin-Weißensee e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Freunde der Katholischen Theresianschule in Berlin-Weißensee e.V."
- II. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.1991.

§2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Katholischen Theresianschule in Berlin-Weißensee. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden:
 - a) durch die Beschaffung von Gegenständen und Lernmitteln, die von der Schule selbst nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - b) durch die Unterstützung außerunterrichtlicher Veranstaltungen, etwa Klassenfahrten, Tage religiöser Orientierung u.a.,
 - c) durch die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei besonderer Begabung und sozialen Notlagen.

§3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die Gewähr dafür bieten, die Bestrebungen und das Wirken des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand erklärt, der dann über die Aufnahme entscheidet.
- II. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist; sie wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember),
 - c) durch Ausschluss. Dieser wird beim Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgesprochen.
Der Ausgeschlossene hat das Recht, beim Vorstand Einspruch einzulegen. Vor der neuen Entscheidung des Vorstandes ist der Betroffene anzuhören. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ein Ehrenmitglied wählen; der/die Vorgeschlagene muss vorher kein Vereinsmitglied gewesen sein. Das Ehrenmitglied ist nicht beitragspflichtig; in der Mitgliederversammlung hat das Ehrenmitglied Stimmrecht.

§4 Wirtschaftliche Mittel

- I. Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- II. Der jeweilige Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am 1. Oktober.¹
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

¹ Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 25,- €.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
4. dem stellvertretenden Schatzmeister/der stellvertretenden Schatzmeisterin
5. dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt wird in einem Wahlgang, bei dem alle vorgeschlagenen und zur Verfügung stehenden Kandidaten auf einer Liste gesammelt werden; die anwesenden Vereinsmitglieder haben so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind (Kumulieren ist nicht zulässig). Die zu besetzenden Vorstandssitze werden der Reihe nach an die – mindestens mit einfacher Mehrheit (§ 7 IV) – gewählten Kandidaten vergeben, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, bis alle Vorstandssitze gefüllt sind.

Kandidaten, für die kein Vorstandssitz frei ist, gelten als nicht gewählt, auch wenn sie eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wiederwahl ist zulässig. Steht der gesamte Vorstand zur Wiederwahl zur Verfügung und werden keine anderen Kandidaten vorgeschlagen, kann der Vorstand en bloc wiedergewählt werden. Die Verteilung der Vorstandsämter wird durch die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung nicht festgelegt, sondern erfolgt innerhalb des Vorstands durch einstimmigen Beschluss. Fallen im Laufe einer Wahlperiode Vorstandsstellen vakant, kann der verbliebene Vorstand eine andere Ämterverteilung beschließen und neue Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

Eine Abwahl des Vorstandes ist nur insgesamt durch die Mitgliederversammlung möglich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

III. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

IV. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein ehemaliges Mitglied des Vorstands zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der/die Ehrenvorsitzende wird über Termine und Tagesordnung der Vorstandssitzungen informiert und kann nach eigenem Wunsch beratend daran teilnehmen.

§7 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch Einladungen in Textform.

II. Einmal im Jahr, und zwar jeweils im November, ist eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. Sie hat die Aufgabe:

- a) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes
- b) die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl eines neuen Vorstandes nach zweijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in den Schulferien. Das Gleiche gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen sind. Bei der Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist in jedem Falle eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- IV. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Über die Abwahl und Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder sind beschlussfähig, wenn allen Vereinsmitgliedern gemäß der Satzung der Termin und die Tagungsordnungspunkte bekannt gegeben wurden.
- V. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§8 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- II. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Katholische Theresienschule in Berlin-Weißensee, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 12. Dezember 2016